

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 07.03.2025

Seite 43

Nr. 13

---

**Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Medizin  
mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 05. März 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 60 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die dreiundzwanzigste Änderungsordnung vom 15.02.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024, S. 51 / Nr. 11), wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) Satz 2** wird wie folgt geändert:

Hinter die Wörter „sog. Situs-Testat“ werden die Wörter „und an dem sog. Kopf-Hals-Testat“ eingefügt.

2. **§ 13** wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige **Satz 1** wird Absatz 1.
- b) Nach **Absatz 1** wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„§ 7 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) Satz 2 in der Fassung der 24. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der 24. Änderungsordnung] gilt für Studierende im Sinne des Absatzes 1, die erstmalig ab dem Sommersemester 2025 am Präparierkurs (Kurs der Makroskopischen Anatomie) teilgenommen haben.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.01.2025 und des Eilentscheid des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 17.02.2025.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolgen des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. März 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Ulf Richter